

# AMTSBLATT

DES K. U. K. KREISKOMMANDOS IN OPOCZNO.

Jahrgang 3. Teil XXXI, ausgegeben am 8. Oktober 1917.

---

**INHALT: (Nr. 96.) Rubelkurs. Berichtigung des Amtsblattes J. 3. Teil XXVII vom 26. September 1917.**

---

Nr. 19933/17.

96

## RUBELKURS

Auf Grund der Kundmachung der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XVII St. ausgegeben am 29. September 1917 Nr. 77 V. Bl. wurde ab 18. September 1917 bis auf Weiteres der Wert von

1 Rubel mit Kr. 2,40                      1 Krone 41 $\frac{1}{2}$  kop.

festgesetzt.

Demnach tritt der vom 3 bis 18 September 1917 angeordnete Kurs von 2 K. 60 h. für 1 Rubel ausser Kraft.

Die Vorschriften der Vdg. der M. V. vom 1. April 1917 Nr. 34 V. Bl. lauten:

### § 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Mil.-Gen.-Gouv. durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

### § 2.

Der Verpflichtete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festge-



setzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungsverbindlichkeiten in Kronenwährung begleichen.

Für das Ausmaß der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs (§ 1 Absatz 2) massgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs massgebend.

### § 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden alle Zahlungen insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währung unterschiedslos zu amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Vdg. des Mil.-Gen.-Gouv. die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

### § 4.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Vdg. keine Anwendung.

### § 5.

Parteienvereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

### § 6.

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmasse nebeneinander verhängt werden.

K. u. k. Kreiskommandant

**STEFAN R. v. MALINOWSKI**

Oberstleutnant m. p.

